

Lfd. Nr.: 19/22 JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 12.07.2022**

TOP 7

Erhöhung der Zuschüsse im Rahmen der Förderrichtlinie der Daniel Schnakenbergstiftung bis zum 31.08.2023

A. Problem

Kurze Darstellung der Bezuschussung der Kinder-, Jugend- und Familienerholung durch die Daniel Schnakenberg Stiftung

Die städtische Aufgabe der Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienerholung wurde im Jahr 1998 auf die Daniel Schnakenberg Stiftung übertragen.

Die Daniel Schnakenberg Stiftung zahlt einen Individualzuschuss für Familienreisen in eine Familienerholungsstätte sowie einen Individualzuschuss für Kinder- und Jugendreisen. Für Familienreisen beträgt der Individualzuschuss höchstens 15 Euro pro Person und Tag, bei Kinder- und Jugendreisen liegt er bei 20 Euro pro Person und Tag. Er wird anhand des familiären Einkommens (insbesondere Transferleistungen) berechnet. Die Mittel werden an die Familienerholungsstätte bzw. an den Träger der Kinder- und Jugendfreizeit ausgezahlt.

Weiterhin werden anteilig Kosten für Gruppenreisen mit Familien, Kindern und Jugendlichen pauschal ohne Individualbezuschussung übernommen. Diese Reisen werden von gemeinnützigen pädagogischen Institutionen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Die Höhe der Bezuschussung beträgt im Rahmen der aktuellen Förderrichtlinie ein Viertel der Gesamtkosten.

Zuschüsse sind nur im Rahmen der Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung zu gewähren.

**Zusätzliche Mittel im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“
Zu geringe Sätze für Individualzuschüsse**

Die Corona-Pandemie und der Angriffskrieg auf die Ukraine haben deutliche Auswirkungen auf die Preissteigerung. Hiervon betroffen sind ebenso Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung.

Die Individualzuschüsse und Pauschalen der Schnakenberg-Stiftung für Kinder-, Jugend und Familienerholung sind seit 2015 nicht angehoben worden. Eine Neuberechnung sowohl der Einkommensgrenzen als auch der Höhe der Zuschüsse und Pauschalen ist zwingend notwendig um die Angebote der Familien-, Kinder- und Jugenderholung auch in Zukunft für alle Bürger:innen attraktiv zu gestalten. Die Neuberechnung der Individualzuschüsse kann jedoch kurzfristig nicht umgesetzt werden.

Durch das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ verfügt die Stiftung ab Juni 2022 über zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 80.000 €, die bis Ende der Sommerferien 2023 ausge-

ben werden müssen. Damit diese Mittel wirkungsvoll zur Abmilderung der Corona-Folgen eingesetzt werden können, wird eine zeitlich befristete Ergänzung zur Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung entwickelt.

B. Lösung

Ergänzung der Förderrichtlinien der Daniel-Schnakenberg-Stiftung:

Die Ergänzung gilt für Anträge mit Antragsingang ab dem 15.06.2022. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.08.2023 durchgeführt sein.

- Die Individualzuschüsse für Kinder- und Jugenderholung (2.3) werden um pauschal 5,00 € pro Tag angehoben.
- Die Individualzuschüsse für Familienerholung (2.4) werden um pauschal 5,00 € pro Tag angehoben.
- Der Pauschalzuschuss für die Gesamtkosten von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen unter 10 Tage (1.2) wird auf bis zu ½ der Gesamtkosten angehoben.

Die zeitlich befristeten Anhebungen dienen dem Ausgleich der gestiegenen Kosten für Kinder-, Jugend- und Familienerholung und sollen Familien entsprechend entlasten.

Die Daniel-Schnakenberg-Stiftung wird die Fördersätze und Einkommensgrenzen für die Zeit ab dem 01.09.2023 überarbeiten und entsprechend anpassen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Das Angebot der Kinder- und Jugenderholung steht allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist zwischen SJIS und der Daniel Schnakenberg Stiftung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die zeitlich befristete Ergänzung der Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung im Rahmen der Bundesmaßnahme „Aufholen nach Corona“ zur Kenntnis.

Anlage:

Förderrichtlinie der Daniel Schnakenberg Stiftung

**Bestimmungen der Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung
für die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienerholung
überarbeitete Version (gültig ab 2015)**

Die Stiftung will die Jugend- und Familienarbeit in Bremen stärken und fördern.

Bedürftigen Bremer Kindern, Jugendlichen und deren Eltern soll der Zugang zur Jugend- und Familienerholung erhalten bleiben und erleichtert werden.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Kinder- und Jugenderholung (Einzelförderung, Maßnahme mindestens 10 Tage)

Gefördert wird die Teilnahme von Bremer Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr an Ferienfreizeiten anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Teilnehmer_innen können nur einmal jährlich einen Zuschuss von der Stiftung erhalten.

1.2. Kinder- und Jugenderholung (Pauschalförderung, Maßnahme unter 10 Tage)

Der Träger der Maßnahme, die unter 10 Tage dauert, kann bei der Stiftung einen Pauschalantrag stellen und $\frac{1}{4}$ der Gesamtkosten als Zuschuss beantragen.
Voraussetzung: alle TN unter 18 Jahre, Wohnsitz in Bremen, Eigenanteil muss ausgewiesen werden und andere Zuschüsse müssen vorrangig behandelt werden.

1.3 Familienerholung

Gefördert werden Bremer Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, die an Familienfreizeiten gemeinnütziger Träger teilnehmen oder eine Erholungsmaßnahme in einer anerkannten Familienferienstätte buchen.
Ausnahme: Ferienzentrum Schloß Dankern. Eine Übersicht über die anerkannten Familienferienstätten werden alle zwei Jahre im Katalog der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienerholung veröffentlicht (Urlaub mit der Familie).
Die Erholungsmaßnahmen dürfen höchstens 21 Tage dauern und können nicht aufgeteilt werden. Die Zuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt.

2. Zuschüsse

- 2.1 Zuschüsse zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden.
- 2.2 Ausländische Familien können Zuschüsse beantragen, wenn sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen.
- 2.3 Teilnehmer_innen an Maßnahmen der Kinder- und **Jugenderholung** erhalten Zuschüsse bis zu 80% der Tagessätze, maximal 20,00 Euro täglich. Grundlage der

Vergabe von Zuschüssen ist das Nettoeinkommen. Für die Festlegung des Zuschusses gilt die diesen Bestimmungen beigefügte Berechnungstabelle.

- 2.4. Teilnehmer_innen der **Familienerholung** erhalten Zuschüsse im Rahmen des anrechnungsfähigen Nettofamilieneinkommens. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 15,00 Euro pro Tag und Person oder wird höchstens bis zu den nachgewiesenen Kosten der Unterkunft und der Bahn übernommen. Berechnungsgrundlage ist die den Bestimmungen beigefügte Berechnungstabelle.
- 2.5. Bei der Festlegung des Nettoeinkommens können nur die Unterhaltskosten und die Betreuungskosten bei Alleinerziehenden abgezogen werden.
- 2.6. Mietaufwendungen sind pauschal in der Einkommenstabelle berücksichtigt. Jugendliche mit eigenem Erwerbseinkommen, die nicht an der Maßnahme teilnehmen, bleiben unberücksichtigt.
- 2.7. Kinder und Jugendliche, die in Dauerpflege leben, erhalten den maximalen Zuschuss. Die Ferienbeihilfe in Höhe von jährlich insgesamt € 286,32, die Kinder und Jugendliche in Dauerpflege vom Amt erhalten, wird vom Höchstzuschuss abgezogen. Bei der Berechnung des Familieneinkommens bleiben die Pflegekinder unberücksichtigt.
- 2.8. Das Nettoeinkommen ist durch eine aktuelle Verdienstbescheinigung, dem Job-Center-Bescheid oder bei Selbstständigen durch den Einkommensbescheid des vorletzten Jahres nachzuweisen.

3. Verfahren

- 3.1. Die Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung berät Träger und Familien, die Ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, bei der Durchführung der Förderung.
- 3.2. Die Zuschüsse können bei den Trägern der Kinder- und Jugenderholung oder direkt bei der Verwaltung der Daniel-Schnakenberg-Stiftung beantragt werden. Die Träger, die selbst die Höhe der Zuschüsse berechnen, beantragen bei der Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung die Zuschüsse für die Maßnahme. Bremer Träger können An- und Abreise als je einen Tag abrechnen (Bearbeitungsgebühr). Die Leistungen über die Blaue Karte müssen vorrangig behandelt werden.
- 3.3. Bei der Familienerholung, bei nicht bremischen Trägern der Jugenderholung oder auf Wunsch für Träger aus Bremen übernimmt die Daniel-Schnakenberg-Stiftung die Berechnung des Zuschusses.
- 3.4. Ausnahmen von diesen Fördervoraussetzungen bedürfen im Einzelfall der rechtzeitigen Klärung mit der Daniel-Schnakenberg-Stiftung.
- 3.5. Jeder Träger rechnet vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit der Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung ab. Nachforderungen für eine abgeschlossene Freizeit werden nicht gewährt.
- 3.6. Die Berechnungsbögen müssen von den Trägern drei Jahre verwahrt werden, um der Stiftung eine evtl. Prüfung zu ermöglichen.

Ergänzung der Förderrichtlinien der Daniel-Schnakenberg Stiftung (Familienerholung)

Die Ergänzungen gelten ab dem 15.09.2021 bis zum 31.12.2022

Im Vorfeld gebuchte Reisen sind ausgenommen. Grundsätzlich gilt, dass eine Buchungsbestätigung der Familienerholungsstätte mit dem Antrag auf Fahrtkostenübernahme und Erholungspauschale eingereicht werden muss, die Gelder werden nach Eingang einer Ankunftsbestätigung direkt an die Familien ausgezahlt.

- Fahrtkostenübernahme bei Teilnahme an der Bundesmaßnahme und bei der Beantragung von Individualzuschüssen bei Familienerholungszeiten.
- Für den Aufenthalt in Familienerholungsstätten der Bundesländer Niedersachsen und Hamburg werden die Kosten für Niedersachsentickets übernommen.
- Für Aufenthalte in Familienerholungsstätten anderer Bundesländer wird ein Kilometergeld in Höhe von 30 Cent pro Kilometer berechnet und ausgezahlt.

- Erholungspauschale bei Teilnahme an der Bundesmaßnahme:
Pro Kind wird ein Betrag von 50 Euro für den gesamten Aufenthalt in der Familienerholungsstätte ausgezahlt.

Berechnungstabelle Jugenderholung Euro

	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
80%	1.279,00	1.663,00	2.097,00	2.251,00	2.813,00	3.273,00	
70%	1.342,95	1.746,15	2.201,85	2.363,55	2.953,65	3.436,65	Höchst- zuschuss 80% (20,00 Euro)
60%	1.410,10	1.833,46	2.311,94	2.481,73	3.101,33	3.608,48	
50%	1.480,61	1.925,13	2.427,54	2.605,82	3.256,40	3.788,90	
40%	1.554,64	2.021,39	2.548,92	2.736,11	3.419,22	3.978,35	
30%	1.632,37	2.122,46	2.676,37	2.872,92	3.590,18	4.177,27	
20%	1.713,99	2.228,58	2.810,19	3.016,57	3.769,69	4.386,13	
10%	1.799,69	2.340,01	2.950,70	3.167,40	3.958,17	4.605,44	

Berechnungstabelle Familienerholung Euro

Euro	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	ab 8 Personen
15,00	1.279,00	1.663,00	2.097,00	2.251,00	2.813,00	3.273,00	Höchstzuschuss
13,00	1.342,95	1.746,15	2.201,85	2.363,55	2.953,65	3.436,65	15,00 Euro
10,00	1.410,10	1.833,46	2.311,94	2.481,73	3.101,33	3.608,48	
8,00	1.480,61	1.925,13	2.427,54	2.605,81	3.256,40	3.788,91	

Zuschuss höchstens bis 15,00 Euro pro Tag und Person

oder höchstens bis zu den Kosten der Unterkunft u. nachgewiesene Bahnkosten

Für die Berechnung eines Zuschusses zur Familienerholung muß grundsätzlich folgendes vorliegen:

Antrag, Einkommensnachweis oder BAGIS-Bescheid, Buchungsbestätigung u.evtl. nachgewiesene Bahnkosten